

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH zum 1. Januar 2021

Der Gesellschaftsvertrag der Region Vogelsberg Touristik GmbH vom 19.12.2001 (UR-Nr.: 466/2001 des Notars Dorfinger (Schotten)), geändert durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2007 (UR-Nr.: 305/2007 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 19.11.2008 (UR-Nr.: 275/2008 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 22.09.2014 (UR-Nr.: 342/2014) des Notars Dorfinger (Schotten)) und vom 09.12.2019 (UR-Nr.: 881/2019) des Notars Appel (Schotten)) wird durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafterversammlung vom ..... 2020 wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 1 (Firma/Sitz)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH.“

#### 2. Zu § 2 (Stammkapital)

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:

Vogelsbergkreis	5.637 Euro	<i>bisher (informativ):</i>
	3.525 Euro	<i>(Wetteraukreis)</i>
	455 Euro	<i>(Gedern)</i>
	42 Euro	<i>(Hirzenhain)</i>
	42 Euro	<i>(Echzell)</i>
	42 Euro	<i>(Glauburg)</i>
	2.115 Euro	<i>(Nidda)</i>
	42 Euro	<i>(<u>Ranstadt</u>)</i>
	165 Euro	<i>(Ortenberg)</i>
	540 Euro	<i>(Büdingen)</i>
	830 Euro	<i>....(Geopark VV e.V.)</i>

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

Stadt Alsfeld	830 Euro	
Gemeinde Antrifttal	42 Euro	
Gemeinde Feldatal	82 Euro	
Gemeinde Freiensteinau	165 Euro	
Gemeinde Gemünden	42 Euro	
Gemeinde Grebenhain	912 Euro	
Stadt Grebenau	42 Euro	
Stadt Herbstein	662 Euro	
Stadt Homberg (Ohm)	332 Euro	
Stadt Kirtorf	42 Euro	
Stadt Lauterbach	662 Euro	
Gemeinde Lautertal	42 Euro	
Gemeinde Mücke	250 Euro	
Stadt Romrod	42 Euro	
Stadt Schlitz	250 Euro	
Stadt Schotten	497 Euro	
Gemeinde Schwalmtal	42 Euro	
Stadt Ulrichstein	540 Euro	
Gemeinde Wartenberg	42 Euro	
Landkreis Gießen	1.657 Euro	
Stadt Grünberg	747 Euro	
Stadt Hungen	165 Euro	
Stadt Laubach	747 Euro	
Main-Kinzig-Kreis	830 Euro	
Gemeinde Bierstein	82 Euro	
Stadt Amöneburg	250 Euro	<i>(Vogelsbergkreis)</i>
Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V.	250 Euro	
Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V.	415 Euro	
VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	250 Euro	
	250 Euro	
IHK Gießen-Friedberg	415 Euro."	

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 3. Zu § 3 (Gegenstand des Unternehmens)

#### 3.1

Dem Abs. 1 wird vorangestellt:

Das Unternehmen besteht aus den Bereichen Touristisches Destinationsmanagement und Geopark.

#### 3.2

Im Abs. 1 werden die Worte „- der Aufbau eines Servicecenters für Touristen“ ersatzlos gestrichen.

#### 3.3

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der weitere Gegenstand des Geopark-Bereichs soll nachhaltig regional entwickelt und in den touristischen Bereich (Abs. 1) zunehmend integriert werden.

Dazu sind für die Vulkanregion Vogelsberg folgende Aspekte zielführend

- die vorhandenen geologischen Strukturen und Schauobjekte zu erfassen und fachgerecht zu pflegen, zu kennzeichnen und national wie international aufzuwerten,
- die geologischen, archäologischen, ökologischen, historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten zu schützen und zu bewahren,
- den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und geologischen Erbes sowie des Naturerbes zu fördern,
- die regionale Identität, Bewusstseinsbildung und Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbehörden auszubauen,
- die geowissenschaftliche Wissensvermittlung, Umweltbildung, Lehre und Forschung zu initiieren,
- den Geopark in vorhandene Netzwerk-Strukturen auf hessischer, deutscher und europäischer Ebene einzubinden,
- die Zertifizierung als nationaler Geopark zu erreichen und
- im touristischen Interesse den Bekanntheitsgrad der Region Vogelsberg insgesamt zu erhöhen.

Für diesen Bereich orientiert sich das Unternehmen an den Richtlinien der UNESCO (Guidelines and Criteria for National Geoparks seeking UNESCO's assistance to join the Global Geoparks Network), an den Richtlinien der Europäischen Geoparks (Charta European Geopark Network) und an den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Nationale Geoparks).

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 3.4

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

### 4. Zu § 6 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies sind insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
3. die Festlegung von Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 Abs. 7),
4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 2),
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur 5-jährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
6. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 14 Abs. 3),
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat,
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen,
9. die Auflösung der Gesellschaft, erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.“

### 5. Zu § 7 (Verfahren der Gesellschafterversammlung)

#### 7.1

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Landkreis Gießen.“

#### 7.2

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen an die Adresse der Gesellschafter.“

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 7.3

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Vorgehensweise widerspricht.“

### 6. Zu § 8 (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat)

#### 6.1

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus neun Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

Vogelsbergkreis	2 Mitglieder
Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis	1 Mitglieder
Landkreis Gießen	1 Mitglied
Städten und Gemeinden Landkreis Gießen	1 Mitglied
Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V.	1 Mitglied
VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1 Mitglied
IHK Gießen-Friedberg	1 Mitglied
Geopark/ Stadt Amöneburg	1 Mitglied

#### 6.2

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der verbleibenden Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung hat zu erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.“

#### 6.3

Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).“

#### 6.4.

Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder finden gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die §§ 93 Abs. 1 und 2, 116 AktG entsprechende Anwendung.“

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 7. Zu § 9 (Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates)

#### 9.1

In Abs. 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

#### 9.2

Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen,“.

#### 9.3

Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die übermittelte Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert werden.“

#### 9.4

Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In dringenden Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.“

### 8. Zu § 10 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

### 9. Zu § 11 (Jahresabschluss)

#### 9.1

In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „beim Amtsgericht Nidda“ ersatzlos gestrichen.

#### 9.2

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 10. Zu § 12 (Wirtschaftsführung)

In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 127a HGO)“ gestrichen.

### 11. Zu § 13 neu (Nebenleistungspflichten)

Als neuer § 13 wird eingefügt:

#### „§ 13 Nebenleistungspflichten

(1) Nebenleistungspflichten sind die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter an die Gesellschaft, die dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft sicherzustellen.

(2) Ab 2021 haben die Gesellschafter die nachstehenden Nebenleistungen jeweils bis zum 1. Mai aufzubringen:

*Hier ist vorgesehen, alle Gesellschafter zu benennen und ihre jeweilige Nebenleistung zu beziffern.*

(3) Ab 1. Januar 2022 erhöht sich die nach Abs. 2 zu zahlende Nebenleistung im Abstand von zwei Jahren um jeweils 2 % und wird den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mitgeteilt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Mehrheit von 75 % der nebenleistungspflichtigen Gesellschafter befugt, die prozentuale Erhöhung der Nebenleistung zu modifizieren.“

### 12. Zu § 13 alt (Verfügung/Einziehung/Gewinnausschüttung)

#### 12.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 14.

#### 12.2

In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3 GmbHG)“ gestrichen.

#### 12.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 % der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).“

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

### 12.4

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesellschafter erhält als Abfindungsentgelt den aktuellen Buchwert der Gesellschaftsbeteiligung, wobei das Abfindungsentgelt 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses und dem tatsächlichen Ausscheiden des Gesellschafters fällig und zahlbar ist.“

### 12.5

Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei einem Verlust als Jahresergebnis ist auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.“

## 13. Zu § 13a alt (Ausschluss eines Gesellschafters)

### 13.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 15.

### 13.2

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird und er nicht innerhalb von 3 Monaten eine Aufhebung dieser Pfändung bewirkt. In diesem Fall ist die Gesellschaft auch berechtigt, die Forderung des Pfändungsgläubigers ablösen zu lassen; eine solche Ablösung lässt die Ausschließung unberührt;

b) ein Gesellschafter eine ihm durch den Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig in einem Maße verletzt, dass die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Nebenleistung (§ 13) nicht binnen 12 Monaten nachkommt.“

### 13.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausschließung nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.“

### 13.3

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

„(3) Wenn die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist (§ 14 Abs. 3) oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Abs. 1), kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf den Gesellschafter Vogelsbergkreis übertragen wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Für die Höhe des Abfindungsentgeltes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.“

### 14. Zu § 14 alt (Schriftform)

#### 14.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 16.

#### 14.2

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### 15. Zu § 15 alt (Salvatorische Klausel)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 17.

### 16. Zu § 16 alt (Bekanntmachungen)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 18 neu.

### 17. Zu § 17 alt (Gründungsaufwand)

Da die Gesellschaft seit 2001 existiert, wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

---

#### Hinweis:

Eine aktuelle Lesefassung des RVT-Gesellschaftsvertrages liegt nicht vor. Übermittelt wird Ihnen daher als pdf-Datei der Gesellschaftsvertrag zum 01.03.2009:

Er berücksichtigt deshalb die Änderungen durch die Beschlüsse vom 29.11.2007 und 19.11.2008, mit denen das Stammkapital verändert, Gesellschafter aufgenommen und der Aufsichtsrat ergänzt worden ist.

Mit den beiden späteren Änderungen vom 22.09.2014 und vom 09.12.2019 sind zum einen weitere Gesellschafter aufgenommen und es ist das Stammkapital verändert worden und zum anderen ist das Stammkapital auf 25.011 Euro herabgesetzt worden. In diesem Zusammenhang hat § 7 Abs. 5 folgenden Wortlaut erhalten:

„Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

## **Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH**

soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme."

Damit können die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem geltenden Gesellschaftsvertrag nachvollzogen werden.